



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

BAMR GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19. 12
Datum: 15. JULI 1992	
Verteilt 12. Juli 1992 Ba	

H. Mayer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 730/92/Dr. Ru/PH
Dr. Rudda

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4394
Fax 502 06/ 240

Datum
14.7.1992

Betreff
Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes,
Entwurf einer Verordnung gem. § 4 BPGG
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, Entwurf einer Verordnung gem. § 4 BPGG, Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:
i. A.

[Signature]

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
44. 170/41-9/1992	Sp 730/92/Dr. Ru/BB Dr. Rudda	Tel. 501 05/ 4394 Fax 502 06/ 250	7. 7. 1992
-			

Betreff

**Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes,
Entwurf einer Verordnung gem. § 4 BPGG
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG**

1.) Bundespflegegeldgesetz:

Grundsätzlich verweist die Bundeswirtschaftskammer auf ihre Vorstellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes (Sp 660/91/Dr. Ru/MS) vom 30.1.1992. Leider mußte sie feststellen, daß ihre damals geäußerten Vorschläge und Bedenken nur in einem äußerst geringen Umfang berücksichtigt wurden. Der neuerlich vorgelegte Entwurf orientiert sich wiederum nicht an einer umfassenden bürgernahen Gesamtkonzeption durch die Heranziehung der Bezirksverwaltungsbehörden und der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, sondern bleibt bei der schon ursprünglich vorgeschlagenen Kompetenzzersplitterung.

Weiters würde der gegenständliche Entwurf eine Rechtsunsicherheit dahingehend bewirken, daß zwar ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Grundanspruches auf Pflegegeld an die Arbeits- und Sozialgerichte bestehen soll, nicht aber ein solches hinsichtlich der Einstufung oder Höherreihung bei den einzelnen Pflegegeldstufen. Wir meinen, daß dies verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist, weil damit dem Gleichheits-

- 2 -

satz und dem rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung nicht entsprochen wird. Die Erläuterungen geben unserer Meinung nach auch keine taugliche Begründung, weil eine angebliche Überforderung der Justiz niemals ein Grund für eine Rechtsverweigerung sein darf.

Weiters werden nun die Mehrkosten des Pflegegeldes ohne Verwaltungs- und Justizkosten für 1993 mit 7 Milliarden Schilling beziffert. Dieser Aufwand soll sich bis 1996 auf 7,7 Milliarden Schilling erhöhen. Obwohl zwar darauf verwiesen wird, daß dieser Mehraufwand aus allgemeinen Budgetmitteln gedeckt werden soll, ist davon auszugehen, daß eine derart gewaltige Umschichtung im Sozialbudget kaum realistisch erscheint, sodaß entweder Beitragserhöhungen oder Steuererhöhungen drohen, wie dies auch der Sozialminister angekündigt hat. Dies lehnen wir aber entschieden ab. Unserer Auffassung nach sollte durch eine moderate Festsetzung der einzelnen Stufen - wie sie das Vorarlberger Modell vorsieht - von einem wesentlich geringeren Mehraufwand ausgegangen werden. Dieser wäre auch dadurch erreichbar, wenn die Pflegestufen 1-4 wesentlich niedriger angesetzt werden, während die Pflegestufen 5-7 belassen werden könnten, um die ärgsten Härten lindern zu können.

Außerdem sollte der Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten von 3 % auf 4 % erhöht werden, was ohnedies nur ein Nahziehverfahren zur 50. ASVG-Novelle wäre, mit der die Beitragssätze in der Krankenversicherung für die Aktiven von 0,8 bis 1 %-Punkt erhöht wurden. Diese Maßnahme brächte einen Mehrertrag von 2,2 Mrd. Schilling. Schließlich könnten durch ein striktes Ruhen bei einem Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einem Spital oder Pflegeheim sowie durch mehrere Maßnahmen einer Umschichtung, wie z. B. der Mehrerträge nach dem KOVG, etwa 1,6 Milliarden Schilling eingespart werden. Mit diesem Maßnahmenbündel wäre ein Pflegegeld nach dem Vorarlberger Modell ohne wesentliche Mehrbelastungen finanzierbar. Damit wäre auch der in den nächsten Jahren zu erwartende Anstieg des

Aufwands besser abschätzbar und kalkulierbar, weil sich bereits in Vorarlberg von 1990 bis 1991 ein Anstieg von etwa 50 % des Aufwands ergeben hat.

Absolut nicht gerechtfertigt erscheint uns der Vorschlag, daß vom Pflegegeld im Gegensatz zum Hilflosenzuschuß kein Krankenversicherungsbeitrag des Pensionisten einbehalten werden soll. Beim jetzigen Krankenversicherungsbeitrag von 3 % bedeutet dies einen Einnahmefall für die Träger der sozialen Krankenversicherung von fast 1 Milliarde Schilling, der zu neuerlichen Beitragserhöhungen führen würde.

Schließlich hält der Entwurf trotz unserer Bedenken sowie der ebenfalls hiezu ergangenen kritischen Stellungnahmen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundesarbeitskammer daran fest, daß für die Gewährung von Pflegegeld zumindest ein Betreuungs- als auch ein Hilfsbedürfnis vorliegen muß. Eine Ausnahme wird nur bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen. Außerdem verlangt der Entwurf, daß die durch die Behinderung bedingte Pflegebedürftigkeit länger als 6 Monate vorliegen muß. Wie schon in unserer Vorstellungnahme ausgeführt, weicht damit der Pflegebedürftigkeitsbegriff erheblich vom bisherigen Hilflosigkeitsbegriff ab. Der vorliegende Verordnungsentwurf über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem BPGG nimmt aber darauf nicht Bedacht. Dieser Vorschlag würde außerdem eine Rückkehr zur Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien von 1967-1986 bedeuten, was als Rückschritt empfunden wird.

Schließlich soll die Meldefrist für den Pflegegeldbezug im Gegensatz zum Vorentwurf von 2 auf 4 Wochen ausgedehnt werden. Wir meinen, daß die in § 40 Abs. 1 ASVG vorgesehene 2-wöchige Frist genügen müßte, zumal das Entstehen von Überzügen prinzipiell vermieden werden sollte. Außerdem sollten bei der Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch der Grad des Verschuldens berücksichtigt werden.

- 4 -

Ebenfalls lehnen wir die Beschränkung der sukzessiven Kompetenz der Gerichte bis 1.1.1997 nur auf Entscheidungen über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, den Kostenersatzanspruch eines Versicherten und über den Rückforderungsanspruch eines Leistungsträgers aus den vorhin genannten verfassungsrechtlichen Gründen ab.

Schließlich erheben wir gravierende Bedenken gegen den Leistungskatalog bzw. die Qualitätskriterien für Pflegeheime in der vorgeschlagenen Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG, weil diese völlig praxisfremd sind und über den Standard nach dem KAG sogar hinausgehen. Vor allem die Beschränkung der Heimgröße mit höchstens 30 Betten würde die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen. Wir meinen, daß eine größere Einheit durchaus in kleinere Einheiten zergliedert werden kann. Durch die sehr hohen Fixkosten ist diese Beschränkung nicht tragbar.

Auch die Vorschrift, daß alle Zimmer pflege- und behindertengerecht mit einer Naßzelle auszustatten sind und grundsätzlich als Einbettzimmer zu betreiben sind, geht über den Standard in Krankenanstalten weit hinaus. Für Krankenanstalten existiert überhaupt keine Norm, die die Einrichtung von Einzelzimmern zwingend vorschreibt. Aus medizinischen und psychologischen Gründen wird in der Praxis meist von der Einrichtung von Einbettzimmern Abstand genommen. Die totale Isolation von Pflegebedürftigen kann sicher nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlaubt sich die Bundeskammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3:

§ 3 Z. 1 und Z. 3 stehen zueinander in Widerspruch. Nach Z. 1 sollen nur Bezieher einer Vollrente in der Unfallversicherung Anspruch auf Pflegegeld haben. Die Ziffer 3 wiederum sieht vor, daß solche Personen, deren Rente abgefunden worden ist, ebenfalls einen Anspruch auf das Pflegegeld haben sollen. Da die gesetzliche Unfallversicherung prinzipiell die Abgeltung des Schadens durch einen Arbeits-(Dienst) -unfall oder einer

Berufskrankheit vorsieht, sollte auch das Bundespflegegeldgesetz entsprechend darauf Bedacht nehmen. Im Falle einer Kapitalabfindung wäre unseres Erachtens die zusätzliche Leistung durch die AUVA nicht mehr gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 22 Abs. 2 sollte jedenfalls in § 3 Z. 1 und Z. 3 festgelegt werden, daß der Betreuungs- und Hilfsbedarf durch einen Arbeits-(Dienst)-unfall oder eine Berufskrankheit mitverursacht sein muß. Dieser Vorschlag würde allfälligen Kausalitätsproblemen besser Rechnung tragen.

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

Diese Regelung erscheint uns aus Gleichheitsgründen verfassungswidrig. Sie wäre dann gerechtfertigt, wenn eine Anspruchsberechtigung im Kindesalter nur bei schwerer Behinderung etwa ab den Stufen 4 oder 5 bestehen würde. Ebenfalls wäre § 4 Abs. 4 zweiter Satz verfassungswidrig, weil erst ab 1. 1. 1997 ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Stufe des Pflegegeldes bestehen soll.

Zu § 5:

Die Höhe des Pflegegeldes sollte sich - wie bereits in unserer Vorstellungnahme vom 30. 1. 1992 ausgeführt - an den Sätzen der Vorarlberger Landesverordnung orientieren. Zumindest sollte für die Stufen 1-4 das Vorarlberger Modell Anwendung finden.

Zu § 7:

Wir meinen nach wie vor, daß es besser wäre, statt der Anrechnung die anderen bundesgesetzlichen Pflegeleistungen aufzuheben. Nur bei ausländischen Leistungen sollte eine Anrechnung stattfinden.

Zu § 8:

Im Abs. 3 Z. 1 sollte statt dem Wort "Mitteilung" das Wort "Bescheid" verwendet werden, um damit eindeutig den Rechtsanspruch auf einen individuellen, durch ein Rechtsmittel bekämpfbaren Verwaltungsakt zu dokumentieren.

Zu § 10:

Da das Bundespflegegeld überwiegend sozialversicherten Personen zugute kommen wird, erscheint uns eine dem § 103 Abs. 3 ASVG entsprechende Regelung sachgerechter.

Zu § 11:

Wir meinen, daß das Pflegegeld nicht erst ab dem Beginn der 5. Woche einer stationären Pflege ruhen sollte, sondern ab dem Beginn des Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim.

Zu § 12:

Neuerlich kritisieren wir, daß bei einem Aufenthalt eines Pflegebedürftigen im Familienverband 80 % des Pflegegeldes ruhen sollen. Dies würde bedeuten, daß nur professionelle Pflegeverbände zum Einsatz kämen, während die ursprüngliche Hilfeleistung in der Familie ganz in den Hintergrund gedrängt würde. Wir glauben, daß eine solche Maßnahme sozialpolitisch verfehlt wäre, zumal keinerlei Anreize mehr bestehen würden, daß Familienangehörige selbst die Pflege übernehmen. Außerdem besteht die Gefahr, daß die pflegebedürftigen Personen dann zunehmend in stationäre Einrichtungen abgeschoben werden.

Zu § 13:

Insbesondere ist Abs. 3 dieser Bestimmung abzulehnen, weil die Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Hilfe im Ausland fast nie überprüfbar ist und undifferenziert zu größeren Leistungsexporten führen würde. So könnten etwa pflegebedürftige Gastarbeiter mit türkischer oder "jugoslawischer" Staatsangehörigkeit in ihrem Heimatland beträchtliche Pflegegelder in Anspruch nehmen, wenn sie eine voraussichtliche Pflege zwar glaubhaft machen, diese aber nie konkret verifiziert werden kann.

In Abs. 4 dieser Bestimmung soll das Wort "offenkundig" entfallen, weil dieser unbestimmte Gesetzesbegriff zu Unklarheiten führen würde.

Zu § 15:

Wir haben bereits in unserer Vorstellungnahme angeregt, auch § 334 ASVG in die Regressbestimmungen beim Pflegegeld einzu-beziehen. Insbesondere § 334 Abs. 5 ASVG sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Sozialversicherungsträger ganz oder teilweise auf den Rückersatz verzichten kann. Wir ersuchen daher, nochmals unserem Vorschlag Rechnung zu tragen, um unbefriedigende Regreßsituationen zu vermeiden.

Zu § 19 Abs. 5:

Es sollte der letzte Satz entfallen, weil nicht einzusehen ist, daß dem Pflegebedürftigen 20 % des Pflegegeldes verbleiben sollen, wenn er ohnedies eine vollständige Sachleistung erhält.

Abschließend wird bemerkt, daß keine Bestimmung über die soziale Absicherung der Pflegepersonen vorgesehen wurde.

2.) Verordnung gemäß § 4 BPGG:

Zur Verordnung über die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit wird bemerkt, daß der Verordnungsgeber nicht die Doppelgelei-sigkeit des § 3 BPGG verfolgt. Sinnvoll wäre es, die Mobili-tätshilfen im Verordnungstext nochmals zu konkretisieren.

In § 2 Abs. 4 sollte jedenfalls zum Ausdruck gebracht werden, daß Sachleistungen, die aus dem Titel der medizinischen Haus-krankenpflege gewährt werden, bei der Feststellung des Be-treuungsaufwandes nicht zu berücksichtigen sind.

3.) Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG:

Zum Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürf-tige Personen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. 5 in Verbindung mit Anlage A, Abschnitt II:

Die dort festgelegten Mindeststandards hinsichtlich der Heim-größe mit maximal 30 Betten sowie der Einzelzimmer mit Naß-zellen gehen weit über das vorliegende Angebot an öffentli-chen und privaten Heimen hinaus. Obwohl eine altengerechte

Betreuung auch unserer Meinung nach sichergestellt werden soll, soll dies aber durch sinnvolle bauliche Gliederungen und kommunikationsfreundliche Räume mit hoher Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden. Es würden diese überzogenen Mindeststandards sonst dazu führen, daß die Kosten für die Pflege in stationären Einrichtungen enorm steigen und vielfach dann den Sozialhilfeträgern zur Last fallen würden. Jedenfalls sollten private Pflegeheimträger moderate und zumutbare Umstellungen durchführen können, die ihre Wirtschaftlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zu Art. 12:

Dem Arbeitskreis für Pflegevorsorge sollte auch ein Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt angehören, zumal dieser Träger besondere Erfahrungen einbringen kann.

Wir ersuchen Sie, unsere Vorschläge in die Regierungsvorlage zu einem Bundespflegegeldgesetz sowie in die Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und in den Entwurf der vorgeschlagenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind wir auch für weitere Gespräche bereit.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

